T e x t t e i l

zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 27 „Ziepelbrink“

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V. mit § 7 und § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW. S. 380, 644) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 24.02.2010 für die Außenbereichssatzung „Ziepelbrink“ im Stadtteil Volmerdingsen eine 1. Änderung erlassen.

Änderung planungsrechtlicher Festsetzungen

§ 1
Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Volmerdingsen,

Flur 6; Flurstücke:
82/1 tlw., 169/82 tlw.

Flur 8, Flurstücke:
330, 331, 332, 344 tlw., 145 tlw. (Straße)

§ 2
Bestandteile der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung besteht aus einer Planzeichnung und diesem Textteil.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Von der Änderung betroffene bisherige Festsetzung:

Immissionsschutz
Im westlichen Bereich der Außenbereichssatzung befindet sich eine Hofstelle, die bis vor einiger Zeit Intensivtierhaltung – Schweine – betrieben hat. Im Zuge des Bestandsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird um die Hofstelle ein Schutzradius von 70 m festgesetzt. In diesem Radius dürfen keine Wohnzwecken dienende Vorhaben errichtet werden.

Neue Festsetzung:

Für die Außenbereichssatzung Nr. 27 „Ziepelbrink“ werden im o.g. Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 27 „Ziepelbrink“ folgende Änderungen der Festsetzungen vorgenommen:

Immissionsschutz
Im westlichen Bereich der Außenbereichssatzung befindet sich eine Hofstelle. Im Zuge des Bestandsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird um die Hofstelle ein Schutzradius von 50 m festgesetzt. In diesem Radius dürfen keine dem Wohnzwecke dienende Vorhaben errichtet werden.

§ 4
Hinweise

4.1 Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete und andere immissionsempfindliche Gebiete oder Anlagen sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener oder geplanter Straße wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen, vor allem durch ausreichende Abstände von den Hauptverkehrsstraßen, vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 (3+4) BauGB sind eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

4.2 Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 27 „Ziepelbrink“ in der Fassung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung ist westlich der „Volmerdingsener Straße“ eine durch landwirtschaftstypische Gerüche und insbesondere Geräusche ausgehende Vorbelastung zu berücksichtigen, die von der östlich der „Volmerdingsener Straße“ gelegenen Hofstelle ausgeht. Diese landwirtschaftstypischen Emissionen sind hinzunehmen, so lange mischgebietsbezogene Belastungswerte nicht überschritten werden.
Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung aufzunehmen.

4.3 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/52002-50; Fax: 0521/52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

4.4 Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03.03.2010

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister